

(169)

(3.399)

X. 4^e 15^a



Fürstl. Sächs.
erneuerte
Gleits = Ordnung
des
Hauptgleits und der Beigleitsstellen
im
Amt Cahla
1784.

Altenburg

gedruckt bey Gottlob Emanuel Richter, Herzogl. Sächs. Hofbuchdrucker.

8000 1878

1878

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as a mirror image.



0 1 0 0 2 1 1 1 0

4 8 7 1

1878

Handwritten text at the bottom of the page, appearing as a mirror image.





Zum voraus ist zu bemerken, daß in Ansehung der Fuhrleute und anderer Personen, welche Gleit zu entrichten haben, in dieser Gleits-Ordnung, unter der Benennung Einheimische, nur diejenigen verstanden werden, welche im Bezirk der Aemter Leuchtenburg und Orlamünde wohnhaft sind, alle in andern Amtsbezirken hiesigen Fürstenthums Geseffene aber, sowohl als Auswärtige, ohne Unterschied Fremde benennet werden.

Anderer Generalia finden sich zu Ende dieser Gleits-Ordnung.

Cap. I.

Von Centner = Gütern.

Hierunter gehören, Seide, Wolle, Baumwolle, alle außer der Amtsgränze fabricirte seidene, halbseidene, wollene, baumwollene und leinene Zeuge und Waaren, Hüte, Rauchwerk, Farbe- und Glasur-Materialien, Eisen, Stahl, Kupfer, Messing, Blech, Zinn, Bley, und daraus gefertigte Waaren, Alaun, Vitriol, ausländisches Glas und dergleichen Glaswaaren, echtes und unechtes Porcellaine, Federn, Loh, roh- und gar gemachtes Leder, musikalische Instrumente, Bücher, Papier, Pappe, Lumpen, Apotheker = Material- und Specerey = Waaren, ausländische Butter und dergleichen Käse, frisches, getrocknetes und eingemachtes Obst, Gartentwaare, Heide- und anderer Größ, Nudeln, Graupen, Hirse, Grieß, Tack, Unschlitt, Wachs, Seife, Fischthran, Leim, Theer, Pech, Ruß, Brennöl, frische, getrocknete

nete und eingelegte Fische, Austern, Muscheln und dergleichen, Taback, Steinkohlen, Schiefer, Schleiffsteine, Gips, Drechslerwaaren.

Von vorstehenden Waaren, wenn solche durch den Cablaischen Amtsbezirk durchgeföhret, oder innerhalb desselben aufgeladen, und außer Amts verführet werden, entrichten Einheimische und Fremde bey voller Ladung, zu Fünf bis Acht Centner auf ein Pferd gerechnet, von

	gf.	pf.
einem zweyspännigen Wagen,	3	—
einem zweyspännigen Karm oder Schlitten,	2	—
einem einspännigen Karm oder Schlitten,	1	6
und wenn solche mit mehrern Pferden bespannt sind, annoch von jedem mehr eingespannten Pferd,	—	6
von einem Schubkarm,	—	4
Bei halber Ladung unter Fünf Centner aber von einem 6spännigen Wagen, so 20 bis 24 Centner geladen hat,	3	—
A 3	ei	

6 Fürstl. Sächf. erneuerte Gleits-Ordnung

	gl.	pf.
einem 4spännigen Wagen,	2	—
einem 2- auch 3spännigen Wagen,	1	6
einem 2spännigen Karm oder Schlitten,	1	—
einem 1spännigen Karm,	—	6
Von inländischem Glas, Nüssen, Tisch- waaren, hölzernen Mulden, Schüsseln und Bachtrögen, auch Sonneberger Steinwaaren geben,		
ein 2spänniger Wagen,	1	6
ein 2spänniger Karm oder Schlitten,	1	—
ein 1spänniger Karm,	—	6
und von jedem mehr eingespannten Pfer- de annoch	—	6

Vorspannpferde sind auf alle Fälle Gleitsfrey,
den Fuhrleuten, welche fünf, oder sieben, oder
neun, oder eiff Pferde vor einen Wagen ge-
spannet haben, soll, wenn böser Weg ist und
solche aus Noth vorgespantet werden, eines
frey gehen.

Bey

Bei minderer als halber Ladung, wo nicht	ol.	pf.
Vier Centner auf ein Pferd kommen, wird		
von Einheimischen die Ladung mit	-	4
von jedem einzelnen Centner vergeben, von		
Fremden aber hierüber noch der Wagen, er		
mag bespannt seyn wie er will, mit	-	I
der Karm oder Schlitten mit	-	6

vergleitet.

Im Amte Cahla niedergelegte- und wieder aus dem Amtsbezirk ausgehende Güter, werden wie Durchgang vergleicht.

Woserne die Fuhrleute außer den Centner-
gütern noch andere in nachstehenden Kapiteln
mit bestimmten Abgaben verzeichnete Gü-
ter geladen haben, so sind solche von ih-
nen besonders, jede nach ihrem Ansat, zu
vergeben.

Ingleichen wird von sämtlichen obstehenden
Gütern, wenn solche nicht in einem andern
Kapitel besonders angesetzt sind, und auf
Schub-

Schubkarren oder Trachtenweise durchgeföh-	gl.	pf.
ret werden,		
vom Schubkarn,	-	2
und		
von der Tracht	-	1
entrichtet.		

Cap. II.

Von M ü h l s t e i n e n .

Fremde oder Einheimische, welche M ü h l s t e i -		
ne durchföhren, geben von		
einem Stein,	-	2

Wenn solche aber dem Lande zugeföhret wer-

den, so wird		
ein M ü h l s t e i n nur mit	-	1
vergeben, und sind in allen Fällen Pferde und		
Geschirr frey.		

M ü h l s t e i n e , so zum Behuf unbesteuert
Ritterguts-M ü h l e n in das Amt eingebracht
wer-

werden, sind, gegen Producirung eines von
dem Ritterguths-Besizer oder dessen Gerich-
ten darüber ausgestellten Passes, des Gleits
völlig befreyet.

Cap. III.

Vom Salz.

Fremde, so ausländisches Salz durch das Amt führen, geben bey voller Ladung von einem Pferde, es mag im Wagen oder Karn gehen,	1 6
bey halber, oder bey minderer als halber Ladung aber von jedem Stück Salz,	4
Einheimische, so ausländisches Salz durch das Amt führen, geben bey voller Ladung von einem Pferde nur	1
und bey halber, oder minderer als halber Ladung vom Stück Salz,	3
B	Wenn

Wenn Neusulzaer Salz in das Amt ein-	gl.	pf.
oder durch solches geführet wird, so ist von		
Fremden und Einheimischen bey voller Ladung		
von einem Pferde, - - - - -		9
bey halber, oder bey minderer als halber La-		
dung aber		
von jedem Stück Salz, - - - - -		2
zu entrichten; jedoch muß solchen Falls, daß		
das Salz zu Sulza geladen worden, durch		
Ladezettel bescheiniget werden.		

Cap. IV.

Von Fuhren mit Brenn- Bau- und
 Werkholz, auch Holzwaaren, in-
 gleichen Steinen und andern
 Baumaterialien.

Fremde, so Brenn- Bau- und Böttgerholz,
 Breter, Latten, Felgen, Kohlen, Reife,
 Sieb-

Siebläufte, Schindeln, Dach- und Schuster-späne, Speichen und dergleichen Holzmaterialien durch das Amt, oder über dessen Grenze ausführen, entrichten von	st.	pf.
einem 2spännigen Wagen,	2	—
einem 2spännigen Karm oder Schlitten,	1	6
einem 1spännigen Karm,	1	—
und von jedem mehr vorgespannten Pferde,	—	6
von einem Schubkarm,	—	12

Einheimische, welche selbst erwachsenes Brennholz mit ihrem eigenen Geschirr aus dem Amte führen, geben von jedem Wagen, er mag bespannet seyn wie er will,

von einem Karm,	—	4
von einem Karm,	—	2

wenn sie aber Holz kaufen und zum Handel ausführen, oder selbst erwachsenes Holz mit gedüngenen Geschirr zum Verkauf über die Amtsgrenze schaffen, ist

von einem 2spännigen Wagen,	—	1
B 2	und	—

	gl.	pf.
und von jedem in den Karn gespannten		
Stück Zugvieh,	-	6
von Bau- und Nutzholz, auch andern Holz-		
materialien aber,		
von einem 2spännigen Wagen,	1	6
von einem 2spänn. Karn oder Schlitten,	1	-
von einem 1spänn. Karn oder Schlitten,	-	6
und von jedem mehr vorgespannten Pferde,	-	6
zu entrichten.		

Ferner giebt bey der Aus- und Durchfuhr,
 sie geschehe von Fremden oder Einheimischen,

ein neubeschlagener Wagen,	-	4	-
= " Karn,	-	2	-
ein unbeschlagener Wagen,	-	2	-
= " Karn,	-	1	-
ein neubeschlagenes Rad,	-	6	-
ein unbeschlagenes Rad,	-	3	-

Fremde, so Mauersteine, Werkstücken,
 Mauer- und Dachziegel, Kalk zum bauen,
 Leim

Leim und Thon durch den Amtsbezirk fahren,	gl. pf.
geben von	
einem Wagen, er mag bespannet seyn,	
wie er will,	1 -
einem Karm oder Schlitten,	6

Einheimische, so dergleichen Materialien zum verbauen in das Amt einfahren, sind des Gleits gänzlich frey.

Doch wird Fürstl. Cammer auch den Fremden, welche Bauholz, Steine und Ziegel zur Selbstverbauung durch- oder ausführen, es geschehe solches mit eigenen oder gemietheten Pferden, oder durch Bittfuhren, auf Anmelden Pässe zur Gleitsbefreyung von sothanen Fuhren nicht leicht versagen.



Von Führen mit Getreide, Mehl,
Kleyen, Lein, Hanf, Rübsaamen,
Klee, Erbsen und dergl.

Alles Mehl und Getreide an Weizen, Korn,
Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Graupen,
Hanf, Lein und Rübsaamen, Hirsen, Rüm-
mel, Wicken und dergl., es werde solches von
Fremden oder Einheimischen in das Amt ein-
oder durch solches geführet, hat an Gleite zu
entrichten, von

einem 2spännigen Wagen,

3 —

= 2spännigen Karn oder Schlitten,

2 —

= 1spännigen Karn oder Schlitten,

1 6

und hierüber von jedem mehr vorgespannten
Pferde, - - - - -

— 6

Wenn aber dergleichen Führen mit Ochsen
verrichtet werden, so giebt

ein

im Amt Cahla.

15

	gl.	pf.
ein 2spänniger Wagen, - - -	2	-
ein 2spänniger Karm oder Schlitten,	1	6
ein 1spänniger Karm, - - -	1	-
und jedes mehr vorgespante Stück Zugvieh,	-	4
Wird aber das Getreide durch Treibvieh fortgebracht, oder auf Schubkarren gefahren, oder getragen, so muß von		
einem Pferde oder Esel,	-	4
von einem Schubkarm, - - -	-	4
und von einer Tracht, - - -	-	2
entrichtet werden.		

Cap. VI.

Von ledigen, auch Kalk = Asche = Heu-
und Strohfuhren.

Fremde, so ledig, oder mit Kalk, Asche und
Düngung durch das Amt fahren, geben von
einem Wagen, er mag bespannt seyn
wie er will, - - -

1

ei-

	gl.	pf.
einem Karm oder Schlitten,	-	6
Einheimische, so ledig aus- oder dergleichen zur Düngung des Landes in das Amt einfahren, sind des Gleites gänzlich frey.		
Heu, Grummet und Stroh, so im Amte aufgekauft, und über dessen Grenze ausgeführt, oder aus benachbarten Landen durchgeführt wird, hat zu entrichten von		
einem 2spännigen Wagen,	I	-
einem 2spännigen Karm oder Schlitten,	-	9
einem 1spännigen Karm,	-	6
und von jedem mehr vorgespannten Pferde,	-	6
von jedem Ochsen aber nur	-	4
von einem Schubkarm,	-	2
Heu, Grummet und Stroh aber, so dem Amte zugeführt wird, und darinnen bleibt, ist Gleitsfrey.		

Cap.

Cap. VII.

gl. pf.

Vom Hausgeräthe.

Hausrath, so von Fremden und Einheimischen durch das Amt, oder über dessen Grenze ausgeführet wird, giebt von

einem zspännigen Wagen, — 3 —

= zspännigen Kurn, — 2 —

= ispännigen Kurn, — 1 6

und von jedem mehr vorgespannten Pferde, — 6

Hausrath, so von Fremden und Einheimischen in das Amt eingeführet wird, ist sowohl, als derjenige, welcher innerhalb Amts hin und wieder geschafft wird, Gleitsfrey.

Cap. VIII.

Vom Hopfen.

Wenn fremder Hopfen durch den Amtsbezirk geführet wird, haben Fremde und Einheimische zu entrichten von

C

einem

	gl.	pf.
einem 2 spännigen Wagen,	3	—
" 2 spännigen Karm oder Schlitten,	2	—
" 1 spännigen Karm,	1	6
und von jedem mehr vorgespannten Pferde,	—	6
ingleichen von		
einem Schubkarm,	—	2
von der Tracht,	—	1

Wird aber dergleichen fremder Hopfen dem Amte zugeführet, so ist nur die Hälfte von diesem Gleite zu geben, und Pferde und Geschirre gehen ledig Gleitsfrey zurück.

Landhopfen, welcher über die Amtsgrenze ausgeführet wird, wird wie fremder Hopfen, der dem Amte zugehet, vergleitet.

Cap. IX.

V o n J u d e n.

Juden haben zu entrichten von jeder Juden-Person ohne Ansehung des Geschlechts und Alters,

3	—
	und

	gl.	pf.
und		
von jedem Judenpferd zum Reiten oder Fahren,	3	—
gehören hingegen die Pferde Christen, von jeglichem eingespannten = auch Reit = oder Pack- pferde,	2	—
und hierüber noch auf alle Fälle von der Kutsche oder Calesche,	1	—
Ein Jude, der auf der ordinairen Post oder Landkutsche reiset, giebt	6	—
Ferner von einem Päcklein, so der Ju- de trägt, wenn es Cattun, Zeug oder Leinwand enthält,	1	—
und von einem Schubkarn dergleichen,	2	—
Führt er aber seidene und dergleichen Waaren, von einem Päcklein,	2	—
und von einem Schubkarn,	4	—
endlich		
von schweren reichen Zeugen, Juwelen, Sil- ber oder Gold,		
C 2		von

Pferd zum Reiten, wenn es mit Sattel und Zeug versehen ist, Gleitsrey. gl. pf.

Von Pferden, so die Unterthanen auf den Cahlaischen Viehmärkten erkaufen, ertauschen, verkaufen oder vertauschen, ingleichen von geschenkten Pferden, Füllen oder Esel, welche in den Amtsbezirk gebracht, oder aus demselben ausgeführt werden, ist ebenfalls das Gleit, wie obstehet, zu entrichten.

Fremde und einheimische Viehhändler geben von eingehenden und von durchgehenden Kind=Schwein= und Schafvieh, von

einem gemästeten Ochsen,	-	2	—
einem magern Ochsen,	-	1	—
einer gemästeten Kuh oder Kalbe,	-	1	4
einer magern,	-	—	8
einer trächtigen Kuh,	-	—	11
einem Kalbe,	-	—	3
einem Mastschweine,	-	—	8
einem magern Schweine,	-	—	4
€ 3		einer	

	gl.	pf.
einer trächtigen Sau,	1	—
einer gelte Sau,	—	4
von jedem Saugschweine,	—	3
von einem Bock, Ziege oder Stück Schafvieh,	—	3
von einem Lamm,	—	2
und dieses Gleit wird auch bey den öffentlichen Cablaischen Viehmärkten, und zwar allezeit bey dem Eintreiben entrichtet.		
Was aber im Amte aufgekauft, und ausge- führet wird, entrichtet, und zwar		
ein Mastochse,	4	—
ein magerer Ochse,	2	—
eine gemästete Kuh oder Kalbe,	2	8
eine magere Kuh oder Kalbe,	1	4
eine trächtige Kuh,	1	9
ein Kalb,	—	6
ein Mastschwein,	1	4
ein mageres Schwein,	—	8
eine trächtige Sau,	2	—
eine		

	gl.	pf.
eine gelte Sau,	—	8
ein jedes Saugschwein,	—	4
ein Bock, Ziege, oder Stück Schaf-		
vieh,	—	6
ein Lamm,	—	4

Was übrigens die Einheimischen, außer nur bemeldeten Viehmärkten an Pferden, Kind=Schwein= und Schafvieh unter einander verkaufen und vertauschen, ist, so lange es im Amtsbezirk bleibt, Gleitsfrey.

Cap. XI.

Von Butter=Führen.

Durch den Amtsbezirk geführte fremde Butter, worüber jederzeit Bescheinigung in den Gleitsstellen vorzuzeigen ist, wird unter die Centnergüter gerechnet, und darnach vergeben.

Im Amtsbezirk aufgekaufte, und über dessen Grenze versührte Butter, giebt von
einem

	gl.	pf.
einem großen Kübel à 20 bis 24 Kan-		
nen,	4	—
einem mittlern Kübel à 12 bis 15 Kan-		
nen,	2	—
einem kleinen Kübel à 6 bis 8 Kan-		
nen,	1	—

Cap. XII.

Von Rind- und andern Ledern.

Alles Leder, so im ganzen Amtsbezirk von den einheimischen Gerbern und Corduanmachern zubereitet und gar gemacht worden, ist beyhm Ausgang Gleitsfrey.

Was aber von fremden sowohl zubereiteten als rohen Ledern durch das Amt gehet, wird als Centnergut vergeben.

Was an durchgehenden gar gemachten und rohen Ledern unter einem Centner ist, ingleichen rohes Leder, welches im Amte aufgekauft und

und ausgeführet wird, ist Stückweise zu ver-^{gl.} pf.
gleiten, als von

einer Pohlnischen oder Ungarischen Ochsenhaut,	-	-	-	9
einer Landochsen- oder Rühhaut,	-	-	-	6
einer Pferdehaut,	-	-	-	3
einer Kalb- oder Bockhaut,	-	-	-	3
einem Ziegenfell,	-	-	-	2
einem Schaf- Hammel- und Lammfell,	-	-	-	2
einer Hirsch- oder Wildhaut,	-	-	-	6
einem Rehsfell,	-	-	-	4
einer wilden Schweinshaut,	-	-	-	2
einem Duzend Hasenfellen,	-	-	-	3

Was die in den Städten Cahla und Orlamünda gefessene Gerber an rohen Häuten auswärts kaufen, und nicht durch Lohnfuhren zur Verarbeitung einführen, ist Gleitsfrey.

Von Kutschen und Kaleschen, auch Schlittensuhren.

Fremde und einheimische Standespersonen,
Officiers, Geistliche, und alle Honoratiorens,
welche mit eigenen Pferden durch- oder über
die Amtsgrenze fahren, sind des Gleits be-
freyet. Fahren solche aber mit gemietheten
Pferden, und die Pferde gehören Einheimi-
schen, so ist jedes in Kutsche, Chaise, Kale-
sche oder Schlitten eingespanntes Pferd mit
gehören die Pferde aber Fremden, je-
des mit
zu vergleiten.

— 3

— 6

Von Wagen, Chaise, Kalesche und Schlit-
ten aber wird nichts vergeben.

Ist der Eigenthümer, oder jemand seiner
Leute bey den gemietheten Pferden, so ist we-
gen

gen des Gleits sich an diese zu halten, außer dem aber an den, welcher die Pferde gemietet hat.

Alle diejenigen, welche Handel treiben, und alle andere unter oben benannte Classen nicht zu rechnende fremde und einheimische Personen, wenn solche außer der Amtsgrenze, oder durch das Amt, mit ihren eigenen oder gedungenen Pferden fahren, haben, wenn die Pferde Fremden zugehören,

vom Pferde,	6
und von jedem Einheimischen,	3
von Wagen, Chaisen, Caleschen oder Schlitten aber nichts zu entrichten.	

Auch sind alle Einheimische, welche mit eigenen Pferden zu Ehrenausrüstungen, oder ihre Freunde zu besuchen, ausfahren, ohne Unterschied des Standes, des Gleits, wo sie sich doch vor der Ausfuhr zu melden haben, befreyet, da hingegen solches bey nicht mit eigenen

genen Pferden geschehenden Fuhren ohne Aus-
nahme zu entrichten ist. gl. pf.

Cap. XIV.

Von Italiener- und dergleichen Waa-
ren, auch verschiedenen andern
Dingen.

Italiener- und andere ausländische Cram-
waaren entrichten, wenn sie in den Amtsbe-
zirk ein- oder durchgeföhret werden, von

jedem eingespannten Pferd, - 3 -

vom Pferde, welches dergleichen Waa-
re trägt, - - - 2 -

Von einzelnen Kisten mit Citronen, oder
andern Italienerwaaren, welche bey Centner-
gut oder sonst mit aufgeladen worden, ist

von jeder - - - 1 -

von einer Schachtel Citronen - - - 6

zu geben.

Zahn-

Zahnärzte und andere Operateurs, inglei-^{gl.} ^{pf.}
 chen Comödianten, und andere Schauspieler,
 ingleichen diejenigen, welche Thiere und andere
 Seltenheiten zeigen, auch Personen mit
 Glücksbuden, und andern Spielen, geben
 bey dem Ein- oder Durchgang

von jedem eingespannten Pferde, -	4	-
von jedem uneingespannten Pferde, -	2	-
vom Schubkarn, - - - - -	1	-
von einer Tracht, - - - - -	6	-

Diejenigen, welche sogenannte Karitäten-
 kasten, ingleichen Tabulettram, als kurze
 Silberwaare, Fern- und andere geschliffene
 Gläser herum tragen, geben

von der Tracht, - - - - -	1	-
---------------------------	---	---

Von der Tracht geringen Tabulettram, als
 Nadlerwaare, sind - - - - -
 zu entrichten. - - - - -

Cap. XV.

Von Spitzen und andern Schnitt-
waaren, auch seidenen Strümp-
pfen.

Von einem eingespannten Pferde, mit wel-
chem dergleichen außerhalb Landes gefertigte
Waaren durch den Amtsbezirk, oder aus sol-
chem geführet werden, - - -

gl. pf.

3 -

Von einem uneingespannten Pferde, so
dergleichen Waare in einem Queer- oder
Mandelsack trägt, - - -

2 -

Gute Spitzen, so von Fremden getragen
werden, geben von einer Schachtel, Kasten
oder Kanzen, - - -

1 -

Ein Kramer zu Fuß mit Strümpfen, wel-
che außerhalb des Fürstenthums Altenburg ge-
fertigt sind, hat - - -

6 -

einer

einer dergleichen mit innländischen Strümpfen aber zu entrichten.

gl.	pf.
—	1

Was von innländischen Strümpfen auf Märkte außerhalb Amts verfahren wird, ist als Centnergut zu vergleiten.

Cap. XVI.

Von Wein, Most, Brandewein und Essig.

Alle ein- und durchgehender Wein, Most, welcher im Fürstenthum Altenburg nicht erwachsen ist, und aller in solchem nicht gefertigter Brandewein, entrichtet von

einem zspännigen Karm, worauf 6 oder mehr Eymer sind,	3
einem zspännigen Karm, worauf 5 und mehr Eymer sind,	2 6
einem	



	st.	pf.
einem ispannigen Karm, worauf 4 und mehr Eymmer sind,	2	—
und von jedem mehr vorgespannten Pferde,	—	6
ein einzelner Eymmer dergleichen Wein, Most oder Brandewein giebt	—	4
ein einzelner Eymmer Weinessig,	—	3
von geringern Quantis nach Proportion.		

Und ist das Gleite von Wein, Most, Brandewein und Essig jederzeit in der ersten Gleitsstelle, welche passiret wird, zu vergeben.

Auch ist Wein, welcher vor Franksteuer befreyte Personen zu ihrer häuslichen Consumption angeführet wird, auf deren Attestation vom Gleite frey zu lassen; bey der Rückfuhr aber ist von Fremden das ledige Gleite vom Geschirre zu entrichten.

Innerhalb des Fürstenthums erwachsener Wein, und innerhalb desselben gefertigter Brandewein und Essig passiret gegen Beybringung

gung obrigkeitlicher Bescheinigung, so lange
er nicht außer Landes geschaffet wird, Gleits-
frey.

Doch ist auf solche Fälle bey der Aus- und
Durchfuhr von Fremden das ledige Gleit zu
entrichten.

Cap. XVII.

Von allerhand Waaren, welche mit
Schubkarren geführt oder getragen wer-
den, ingl. von durch- und außer
Amts- Grenze gehenden
Vidualien.

Hiervon ist zu entrichten vom Päckgen oder
Kanzgen mit Tuch, Leinwand, Band, Zwirn,
Bettzeug, Drechsler- und anderer dergleichen
Waare, - - - - -

vom Schubkarn mit dergl. - - - - -

C

von

3

6

	gl.	pf.
von Königseer- und allen andern Arten Ar- zenenwaaren, welche hausiren getragen werden, von der Tracht	—	3
von der Tracht Serpentinsteinwaare,	—	3
vom Schubkarn mit echtem Porcellaine,	1	—
von der Tracht,	—	6
vom Schubkarn mit unechtem Porcellaine, oder anderer glasureten Töpferwaare,	—	6
von der Tracht,	—	3
vom Schubkarn mit Kupferstichen oder Landcharten,	—	4
von einer Tracht dergleichen,	—	2
einer Tracht Buchhändlerwaare,	—	2
einer Tracht Canarien- und andere Singvögel,	—	2
einer Tracht Papageien,	—	3
einer Tracht mit lebendigen Fasanen,	—	4
einem Schubkarn mit Carlsbader Blech- und Zinnwaare, incl. Gewehr,	—	6
einer Tracht dergleichen	—	3
von		

	gl.	pf.
von einer Tracht Taback,	—	2
vom Stein Reh- oder Ziegenhaare,	—	2
Stein Sauborsten,	—	2
Sack Hornspänen,	—	1
= Kohlen,	—	1
Karn Steinkohlen,	—	6
von einzelnen Sipmaasen,	—	1
der Wage neu Stabeisen,	—	3
vom Centner gegossen und alt Eisen,	—	2
Stein neu Messing und Kupfer,	—	3
= Messingdrath,	—	2
= alt Messing, ingleichen Kupfer,		
Bley, Blech und Eisendrath,	—	1
= Glette,	—	1
Korb Bruchglas,	—	1
Stein Wachs,	—	1
= Stärke, Unschlitt, Seife, Lichte,	—	1
von einem Sack mit Schaaßbeinen,	—	1
vom Stein Leim und Leimleder,	—	1
= Hornspitzen,	—	1
E 2		
vom		

36 Fürstl. Sächs. erneuerte Gleits-Ordnung

	gl.	pf.
vom Stein Federn,	—	2
= Seide,	—	3
= Cameelgarn,	—	2
= Hanf oder Flachs,	—	2
= Berg, = = =	—	1
von einer Tonne Pech,	—	4
einer Tonne Baum-Lein- oder Rübol,	—	6
einer Tonne Fischthran,	—	6
einer Tonne Syrup und Honig,	—	6
einem Schubkorn Theer oder Wagen-		
schmiere,	—	4
Gewürz- und Materialistenwaaren nach		
dem Werth von jedem Thaler,	—	2
vom Stein Kastanien,	—	4
Alle Spielkarten werden nach der Zahl, jede		
Karte mit	—	1
vergeben.		
vom Duzend Kober,	—	2
Schock Baststricke,	—	1
von einem Schleifzeug,	—	2
von	—	

	gl.	pf.
von einer Tracht Schleiferwaare,	—	2
einer Tracht Hecheln und Mäusefallen,	—	2
einem Schubkarn dergleichen,	—	3
einer Tracht Teppiche,	—	4
einer Tracht Watte,	—	2
einer Tracht Nürnberger Waare,	—	3
einem Schubkarn dergleichen,	—	4
einer Tracht Schuster- und dergl. Waare,	—	2
einer Tracht Strohwaare,	—	1
einer Tracht Tuchmacherkarten,	—	2
einer Tracht Bergöl und Scheidewasser,	—	2
einem Schubkarn mit fremden Sauer-		
brunnen,	—	6
einem Eymmer fremdes Bier,	—	3
einem Schubkarn mit Hefen, so aus dem		
Amte geführet werden,	—	6
einer Butte dergleichen,	—	3
vom Fleisch, wenn solches Centnerweise		
durch- oder ausgeführet wird, vom		
Centner.	1	—

E 3

in

	gl.	pf.
in geringern Quantis vom Stein	—	3
Wenn über die vergebenen Centner oder Steine noch einige Pfund übrig bleiben, sind solche Gleitsfrey. Wenn aber nur einzelne Pfunde allein durch- oder aus- gehen, werden solche einem Stein gleich gerechnet.		
von einem Hirsch oder Thier,	3	—
einem Hirschzettel oder Keule, von jeglichem	—	9
dergleichen Bug,	—	6
einem wilden Schwein,	2	—
vom wilden Schweinsrücken, Keule oder Kopf, von jeglichem	—	8
von dergleichen Bug,	—	4
einem Frischling,	1	—
einem Reh,	1	6
einem Rehrücken oder Keule,	—	6
dergleichen Bug,	—	3
einem Fasan,	—	6
	von	

	gl.	pf.
von einem Rebhuhn,	—	1
einem Mandel Kramets- oder andern Vögeln,	—	1
einer Gans,	—	4
einer Ente,	—	2
einem welschen Hahn oder Henne,	—	8
einem Capaun oder Poularde,	—	3
einem alten Huhn,	—	2
einem jungen Huhn,	—	1
einem Stein Schmeer, Bratsfett, oder Schmalz,	—	2
einem Schinken,	—	4
einem Stein lebendigen Fischen,	—	3
einem Stein Stock- und anderer gefalze- nen Fische,	—	3
einem Fäßgen Salzhecht und Brücken,	—	3
einer Tonne Heringe,	—	6
einem Stroh oder Korb Picklinge,	—	4
einem Schock Krebse,	—	2
einem Schock Eyer,	—	2
von		

	gl.	pf.
von einem Schock Kuhkäfen,	—	4
jedem Mandel Ziegen- oder Schaffkäfen,	—	1
vom Fäßgen ausgesottene Pflaumen,	—	6
von jungen Obstbäumen, vom Duzend	1	—
jedem einzelnen Stück	—	1
vom Sack Gurken und andern Gartenge-		
wächsen,	—	2
Maas Linsen, Erbsen, Hierse, Grü-		
ße, Graupen und dergleichen,	—	1
Maas Zwiebeln,	—	1
Schock Krauthäuptern,	—	1
Korb Weintrauben,	—	2
Scheffel grün Obst,	—	4
einzelnen Sipmaas,	—	1
von welschen Nüssen, von jedem Maas	—	3
Haselnüssen, vom Maas	—	1

Cap.

Cap. XVIII.

Von Töpfer = Waaren.

Fremde Töpferwaaren, so in das Amt ein-
oder durchgehen, geben

	gl.	pf.
von einem 4spännigen Wagen,	2	—
von einem 3spännigen,	1	—
von einem 3spännigen Karn,	1	—
von einem 2spännigen Karn,	—	9
von einem 1spännigen Karn,	—	6
von einem Schubkarn,	—	3
von einer Tracht dergleichen,	—	2

Im Amte wohnhafte Töpfer, so ihre ver-
fertigte Waare entweder innerhalb desselben,
oder über dessen Grenze ausfahren, sind
Gleitsfrey.

Cap. XIX.

gl. pf.

Von Studentenguth.

Studentenguth, wenn es bescheiniget wird, passiret Gleitsfrey; doch müssen Fremde, so dergleichen fahren, das ledige Gleit nach dem 6ten Kapitel entrichten.

Cap. XX.

Von Gleitsfreyen Fahren.

Was von fremden und einheimischen Ritterguts-Besitzern, auch Geistlichen durch eigenes Geschirre oder Fröhner, auch Bittfuhren, von eigenen Feilschaften, mit Pässen der Eigenthümer oder deren Pächter und Verwalter, durch ein- oder ausgeführet wird, ist auf alle Fälle vom beladenen und ledigen Gleite befreuet.

Gleiche

Gleiche Bewandniß hat es mit demjenigen, ^{gl. pf.}
 so zu Pfarr= Kirchen= und Schulgebäuden,
 ingleichen zu den Commungebäuden der Städ-
 te Cahla und Orlamünda durch= ein= oder aus-
 geführet wird, und sollen die von den Stadt-
 räthen und von den Geistlichen jedes Orts
 auf solche Fälle ausgestellten Pässe, bey
 den Gleitsstellen als geltbar angenommen wer-
 den.

Wenn fremde oder einheimische Geistliche
 ihre Feilschaften mit gedungenen Pferden durch=
 ein= oder ausführen lassen, so ist jederzeit nur
 das halbe Gleit zu entrichten.

Und sind in diesem Kapitel die Fremden den
 Einheimischen in soweit gleich gesetzt worden,
 als man den hiesigen in den angrenzenden Lan-
 den eine gleiche Befreyung angedeihen läßt.

In welcher Rücksicht man den Gleitsein-
 nehmern von Zeit zu Zeit bestimmte Anwei-
 sung darüber zugehen lassen wird, gegen wel-

che Pässe dieselben die Gleitsbefreyung zuzuge-^{st.} pf.
stehen haben.

Cap. XXI.

Von Wolle und wollenen
Garn.

Von der im Amtsbezirk erzeugten und zu-
sammen gekauften Wolle ist bey der Ausführe
zu entrichten:

vom Stein guter Wolle, - - - 8

vom Stein geringer, - - - 6

Fremde Wolle, so innerhalb des Amts
niedergelegt wird, ist bey dem Eingange, und
wenn sie darinne bleibt, Gleitsfrey.

Wird sie aber wieder über die Amtsgrenze
ausgeführt, so giebt

ein Stein gute Wolle, - - - 6

ein Stein geringe, - - - 4

Von

Von wollenen Garn, innerhalb Amtes gesponnen, oder von fremden, so daselbst erkaufet und außer dem Fürstenthum Altenburg ausgeführet wird, ist

vom Stück,	-	-	-	-	I
------------	---	---	---	---	---

zu entrichten.

Was aber in ein ander Amt des hiesigen Fürstenthums geführt wird, ist Gleitsfrey.

Ein Schubkarn mit fremden durchgehenden wollenem Garn giebt	-	-	-	-	6
ein Träger mit dergleichen,	-	-	-	-	4
ein Stein Kämmlinge,	-	-	-	-	2
ein Sack Pflocken,	-	-	-	-	1

Cap. XXII.

Von Leinewand und flächsenem Garne.

Fremde Leinewand, auch Barchent, nicht weniger leinen- und flächsenes Garn, ingleichen

chen im Amte fabricirte Leinwand, giebt bey ^{gl. pf.}
dem Ein- Durch- und Ausgang das Gleite,
als Centnergut, nach dem I. Cap.

Was in solchem Falle unter einem Schock
ist, passiret Gleitsfrey.

Flächsenes oder leinenes Garn, so im Amte
aufgekauft, und über dessen Grenze ausge-
führt wird, entrichtet von

einem Stück,

Leinwand, welche Einheimische zum Blei-
chen oder Drucken vor ihre Haushaltung über
die Grenze schicken, ist auf Anmelden vom
Gleite frey zu lassen.

Cap. XXIII.

Von wollenen Zeugen.

Von durchgehenden fremden wollenen Zeu-
gen, wird das Gleite, als Centnergut ent-
richtet.

Ein

Ein Träger mit dergleichen Zeugen, so	gl.	pf.
durchgeheth, giebt	-	2
ein Träger mit ausländischen im Für-		
stenthum Altenburg nicht gefertigten		
Zeugwaaren, wenn er solche haufi-		
ren trägt und im Amte verkauft,		
giebt	I	-

Was an innerhalb des Fürstenthums Altenburg gefertigten Zeugen eingeführet wird, soll unter behöriger Bescheinigung, so durch Attestate zu bewürken, oder auch aus den Siegeln und Zeichen abzunehmen ist, Gleitsfrey passiren.

Cap. XXIV.

Vom Floß- und Wasserzoll auf der Saale.

Amtsunterthanen sowohl, als die Untersassen derer in den Aemtern Leuchtenburg und
Orla-

Oelamunda einbezirkten Vasallen und Städte, so mit Floßholz handeln, entrichten, wenn sie das zu flößende Holz im Lande erkaufte haben, von

	gf.	pf.
einem Schock Baustämmen,	8	—
= = Hängelbäumen,	4	—
= = 8elligten Schneidflößern,	8	—
= = 16elligten dergleichen,	16	—
= = 24elligten dergl.	1 fl.	3 —
= = 32elligten dergl.	1 fl.	11 —
= = 40elligten dergl.	1 fl.	19 —
= = Röhrenstämme,	8	—
= = starke Bohlen,	4	—
= = 2zolligte dergleichen,	3	—
= = Spüdebretter,	2	—
= = gemeine Bretter,	1	—
= = Bottig-Riemen,	4	—
= = geschnittenen oder gespalte-		
nen Latten, auch Bot-		
tig-Riemen,	2	—
einem		

einem Schock kleinen Bottig-Reifen,	gl. pf.	6
= Schindeln,		3
= Weinpfählen,		6
= Zaumpfählen,		1
einem Schiff oder Kahn,		2
einem zugelegten Hause von 2 bis 3 Stockwerk,	1 fl.	
einem dergl. Hause von einem Stock- werk, oder einer Scheune von 2 Panseln,	10	6
einem Pferde- Kuh- Schaaffstall, oder Scheune mit einer Pansel,	5	3
einem doppelten Schweinstall,	3	
einem einfachen dergl.	1	6

Und haben die Flößer zu Vermeidung Unter-
schleifs, durch beglaubte Urtestate zu beschei-
nigen, daß ihr zu flößendes Holz im Lande er-
wachsen sey, weil außerdem es als ausländi-
sches anzusehen und zu verzollen ist.

Ⓞ

Alles

50 Fürstl. Sächs. erneuerte Bleitz-Ordnung

Alles ausländische Holz, es mag solches von Einheimischen oder Fremden gefloßet werden, hat zum Floßzoll folgendes zu entrichten, als:

	gl.	pf.
ein Schock Bauholz,	12	—
= Hengelbäume,	6	—
= 8elligte Schneideklößer,	12	—
= 16elligte dergleichen,	1 fl.	3
= 24elligte dergl.	1 fl.	15
= 32elligte dergl.	2 fl.	—
= 40elligte dergl.	2 fl.	8
= Röhrenstämme,	12	—
= starke Bohlen,	4	—
= 2zollige dergl.	3	—
= Spindebreter,	2	—
= gemeine Breter,	1	—
= Bottigriemen,	6	—
= gespaltene oder geschnittene Latten, auch Bottigreife,	3	—
= kleine Bottigreife,	—	9
	ein	

	gl.	pf.
ein Schock Schindeln,	—	4
„ „ Weinpfähle,	—	9
„ „ Zaunpfähle,	1	6
ein Schiff oder Kahn,	3	—
ein zugelegtes Haus von 2 oder 3		
Stockwerk,	1 fl.	10 6
ein dergl. von 1 Stockwerk, oder ei-		
ne Scheune von 2 Panseln,	15	9
ein Pferde- Kuh- und Schaafstall, ingl.		
eine Scheune von einer Pansel,	7	—
ein doppelter Schweinstall,	4	6
ein einfacher dergleichen,	2	3

Ueberhaupt ist bey in- und ausländischem
 Floßholz zu merken, daß nur dasjenige als
 Schneidholz verzollet werden soll, davon der
 Stamm bey der Stempelung auf 1 fl. 10 gl.
 6 pf. und darüber taxiret worden ist, immassen,
 was unter solchen Werth angeschlagen wird,
 vor Bauholz passiret.



Auch soll alles, was zum Anbau des Land-^{gl.} des an Bau- und Röhrenstämmen, Bretern,^{pf.} Latten, Schindeln und dergleichen angeflößet, und zu solchem Behuf in das Amt gebracht wird, Zollfrey passiren, nur daß solchenfalls bey starken Quantis von Fürstl. Cammer, bey geringern aber von dem Amt oder Adel. Gerichten beglaubte Pässe produciret werden.

Dieser Floß- und Wasserzoll wird nirgends, als zu Zeutsch oder Cahla entrichtet, und stehet so lange, als das Floß im Amtsbezirk bleibet.

Würde aber ein Flößer ohne vorherige Abentrichtung dieses Zolles und Empfang der darüber ausgestellten Zettel fortflößen, so wird er vor jeden unterschlagenen Pfennig mit zwey Groschen, wie ein Gleits-Defraudante bestraft.

Cap. XXV.

gl. pf.

Vom Stempelgeld.

An Stempelgeld wird entrichtet von jedem Gulden des Werths der zu flößen den Stammhölzer, - 7
 von jedem Gulden des Werths bey Bohlen, Bretern und Latten, - 3 $\frac{1}{2}$

Die Taxirung solcher Hölzer, nach welcher dieses Stempelgeld zu fordern, und von den Schultheissen der sieben Flossplätze zu erheben ist, geschieht hauptsächlich im Frühjahre, wenn die Stämme aus den Waldungen angeschleifet, und an das Wasser geschafft worden, von dem Flossmeister und Hauptgleitseinnehmer zu Cahla, welche dabey Niemanden zu hoch anzusetzen, ausdrücklich angewiesen, und dabey auf ihre Pflicht verwiesen worden sind. Nach und nach durchgehende, und sonderlich ober- und ausländische

3

Flosse,



Floße, werden von den Schultheißen und ^{gl. pf.}
 Genschreibern taxiret, und müssen letztere zu
 Deutsch deshalb anhängen.

Das Stempelgeld ist auf einen der sieben
 Holz- und Stempelplätze, als:

Deutsch,

Freyenorta,

Klein-Eutersdorf,

Löbichus,

Groß-Pürschitz,

Jägersdorf und

Defknitz

abzugeben, und soll kein Flößer ohne vorheri-
 ge Abentrichtung des Stempelgeldes und dar-
 über erhaltene Zettel abhängen und fortflößen,
 bey der auf die Gleits-Defraudation gesetzten
 Strafe.

G e n e r a l i a.

Beigleitsstellen des Hauptgleits Cahla sind der-
malen:

I.) Im Unter-Amte.

Löbshüs, Lindig, Schmölla, Hum-
melshayn, Trockenborn, Wolfers-
dorf, Rothenhofs Mühle, Seiden-
brück, Seidenroda, Oberbodniz,
Unterbodniz, Magersdorf, Ober-
geneuß, Untergeneuß, Kleinbockedra,
Großbockedra, Delckniz, Jägers-
dorf, Kleinpürschis, Großpürschis,
Zimmeris, Großgröbiz, Viebra,
Altenberga.

2.) Im

2.) Im Ober-Amte.

Großeutersdorf, Kleineutersdorf,
 Freyenorla, Raschhausen, Zeutsch,
 Beutelsdorf, Köbschütz, Heilingen,
 Dorndorf, Neusitz, Engerda, Kesz-
 lar, Geunitz, Dienstädt, Zweifel-
 bach.

Alle Fuhrn, welche das Hauptgleite betreffen, oder von dar ausfahren, haben das Gleite daselbst zu entrichten. Diejenigen aber, welche auf Cahla nicht zukommen, bezahlen das Gleit in der ersten Beigleitsstelle, welche sie berühren, oder bey welcher sie zuerst vorbey kommen. Die wenigen Ausnahmen von dieser Regel sind in der Gleitsordnung ausdrücklich bemerckt.

Jeder Fremder und Einheimischer hat sich wegen Entrichtung des Gleits in der behörigen Gleitsstelle zu melden, und mit getreulicher Angabe des

des zu vergeleitenden vom Gleitseinnehmer sich be-
 scheiden zu lassen. Im unterbleibenden Fall aber
 soll derselbe als ein Gleits-Defraudant angesehen,
 vor jeden unterschlagenen Pfennig mit zwey Gro-
 schen bestrafet, und zugleich zu Nachentrichtung
 des Gleites angehalten werden.

Wer das Gleite entrichtet hat, ist davon
 während der nächsten vier und zwanzig Stunden in
 sämtlichen Gleitsstellen des Cahlaischen Amtsbe-
 zirks frey, es sey denn, daß er binnen solcher Zeit
 die Grenze mit veränderter Ladung passire, auf
 welchem Fall er das Gleite so oft zu entrichten hat,
 als er die Ladung verändert.

Die Unterthanen, so Zoll-Getreide und Zoll-
 Pfennige ins Amt geben, und in nachstehenden
 Dörfern wohnen, als

am

S

in

1.) im Amt Leuchtenburg.

Biebra,
 Altenberga,
 Zwabis,
 Greida,
 Schirnewitz,
 Zimris,
 Klein-Gröbzig.

2.) im Amt Orlamünda.

Groß-Eutersdorf,	Droßnitz,
Freyenorla,	Meckefeld,
Uhlstädt,	Neusitz,
Heilingen,	Geunitz,
Dorndorf,	Dienststädt,
Engerda,	Buche,
Schmieden,	Eichenberg,

sind

sind der Gleitsabgabe befreyet, wenn sie nicht als Fuhrleute Gewerbe treiben, und Lohnfuhren verrichten, als in welchem Fall sie die Fuhren nach Vorschrift der Gleitsordnung vergleiten müssen; diejenigen aber, welche zwar in vorbenannten Dörfern wohnen, aber kein Zoll-Getreide entrichten, haben diese Befreyung nicht zu genießen.

In zweifelhaften Fällen sollen die Beigleitseinneher sich bey dem jedesmaligen Hauptgleitseinneher melden, welcher darüber sofort von Fürstl. Cammer Verhaltungsbefehl einzuholen angewiesen ist.

Auch sind die Beschwerden gegen die Gleitseinneher, in so weit sie die Gleitsentrichtungen betreffen, bey Fürstl. Cammer anzubringen, welche allen gegründeten Beschwerden ohne Verzug abhelfliche Maasse geben wird.

Son Gottes Gnaden
Wir ERNST,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve
und Berg, auch Engern und West-
phalen, Landgraf in Thüringen,
Marggraf zu Meissen, gefürsteter
Graf zu Henneberg, Graf zu der
Mark und Ravensberg, Herr zu
Ravensstein und Tonna

ꝛ. ꝛ.

Entbieten hiermit Unsern Prälaten, denen
von der Ritterschaft, Amts-Hauptleuten,
Amts-Berwesern, Richtern, Bürger-
meistern und Richtern der Städte, Gleits-

§ 3

Ein-

Einnehmern, Schultheißen, Gemeinden,
auch allen Unterthanen, Einwohnern und
Schutzverwandten Unseres Fürstenthums Al-
tenburg Unsern Gruß und Gnade, und
fügen dabey zu wissen:

Welchergestalt Wir auf unterthänig-
stes Nachsuchen Unserer getreuen Stände
für gut gefunden haben, eine neue ausrei-
chende Special-Gleits-Ordnung für den
Bezirk des Amts Sahla entwerfen, zum
Druck befördern und publiciren zu las-
sen. Gebieten und befehlen dahero allen
Unsern Unterthanen, wes Standes und
Würden dieselben seyn mögen, sich hiernach
allenthalben gehorsamlich zu achten, den
Gleits-

Gleits = Einnehmern aber, über dasjenige,
was darinnen verordnet, niemand in einiger-
ley Weise zu beschweren, und denenjenigen,
welche Gleit zu entrichten haben, nichts zur
Gefährde zu unternehmen und zu unterlas-
sen. Alles bey Vermeidung Unserer schwe-
ren Ungnade, Cassation, auch anderer
ernstlichen und empfindlichen Bestrafung.

Zu Urkund mit Unserm Fürstlichen In-
siegel bedruckt und gegeben zu Altenburg,
den 24^{ten} Martii 1784.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and mostly illegible due to fading and bleed-through.



2
So 1401.

ULB Halle

3

005 472 989



M.C



Y
14



Fürstl. Sächs.
erneuerte
Gleits = Ordnung
des
Hauptgleits und der Beigleitstellen
im
Amt Cahla
1784.

Altenburg
gedruckt bey Gottlob Emanuel Richter, Herzogl. Sächs. Hofbuchdrucker.